

Verfassungsgerichtlicher Schutz der Grundrechte

prozessrechtlichen Ausgestaltung Überschneidungen möglich sind. Immerhin aber lassen sich die Möglichkeiten des Individualzugangs zum Verfassungsgericht in eine systematisierende Stufenfolge bringen:

- (1) An erster Stelle stehen die echten Grundrechtsbeschwerden. Bei ihnen steht die subjektive Rechtsschutzfunktion ganz im Mittelpunkt.
- (2) Auf der zweiten Stufe folgen konkrete Normenkontrollen auf Antrag. Hier kommt es zu einer Kombination von subjektivem und objektivem Integritätsschutz.⁴⁴
- (3) Auf der letzten Stufe folgen abstrakte Normenkontrollen auf Antrag.⁴⁵

Auf einer solchen Skala wären alle Länder des deutschsprachigen Rechtsraumes «an der Spitze» zu verorten. Auch die Schweiz mit ihrer staatsrechtlichen Beschwerde ist hierzu zu zählen, obwohl sie nicht dem Typus der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit zugeordnet werden kann. Die Idee der Grundrechtsklage wurzelt – wie eingangs bereits vermerkt – hier.

c) Reichweite des prozessualen Grundrechtsschutzes

In einem weiteren Schritt lassen sich schliesslich kompetenztypologisch innerhalb eines verfassungsgerichtlichen Systems mit Grundrechtsklagen nach dem Kreis der tauglichen Anfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde noch weitere Unterscheidungen treffen.⁴⁶ Die «Königin der Wege» zum Verfassungsgericht⁴⁷ kann nämlich auf unterschiedlich grosse Hindernisse stossen. Betrachtet man den prozessualen Grundrechtsschutz unter dem Aspekt dieses Differenzierungskriteriums, so lassen sich unterscheiden:

⁴⁴ Zum Begriff Verfassungsintegritätsschutz siehe Wolfgang Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1987, § 56 Rn. 142 (S. 828).

⁴⁵ Vgl. hierzu instruktiv mit weiteren Differenzierungen Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (203 ff.).

⁴⁶ Siehe dazu auch schon Wolfram Höfling, in: FS für Georg Brunner, S. 77 (80 ff.).

⁴⁷ Formulierung bei Peter Häberle, Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR NF 45 (1997), 89 (112).